

Fortsetzung von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden

Autor(en): **Lavater, J. Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und, wie man sagt, als Geißel nach Hünningen geführt worden.

Verwaltungskammer. (Cantons-Dominal und Einkünfte.) Eine der sichersten Ressourcen des Cantons, welche bey dem so sehr geschwächten Staatsvermögen um so viel mehr Aufmerksamkeit verdient, besteht in den liegenden Gütern und andern Einkünften, die bisher von den Landvögten verwaltet, und zum Theil auch ihrer eigenen Nutzung überlassen wurden. Vielleicht wäre es für andere, besonders benachbarte Cantone interessant, das Reglement hier ganz eingerückt zu finden, welches die Bernerische Verwaltungskammer am 8. dieß hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dieses nicht. Hier also nur die wichtigsten Artikel in einem möglichst zusammengedrängten Auszuge:

I. Verwaltung der öffentlichen Güter und Gebäude. 1) Sie sollen je nach den Umständen des Orts entweder verwaltet, oder an den Meistbietenden (3) ganz oder theilweise, gegen Geld oder Naturalien verpachtet werden. 2) Die Schloßgebäude, die nur zur Bewohnung, und nicht nothwendig zur Landwirthschaft dienen, werden unter Beding der Bewohnung und Versorgung besonders ausgeliehen. 4) und 5) Die Lebensakkorde um Alpen, Neben und dergleichen sind vorläufig beybehalten, allfällige Natural-Abgaben werden aber sogleich versilbert. 6) Die obrigkeitlichen Waldungen sollen nicht verliehen, sondern von den Municipalitäten und Bannwarten sorgfältig gehütet, Holzbewilligungen bloß von der Verwaltungskammer erteilt, und die Freveler gefezlich bestraft werden. 7) Für das auf dem Ort sich befindliche Privateigenthum der Amtleute, besonders landwirthschaftliche Instrumente, u. s. w. können sich die Empfänger mit ihnen abfinden. **II. Beziehung der öffentlichen Einkünfte.** 8) In jedem Bezirk eines vormaligen Amtes oder Vogtey, wird für die Beziehung, sowohl der obrigkeitlichen als oberamtlichen Einkünfte ein National-Schaffner angestellt; wozu 9) die Municipia der Verwaltungskammer einen zweyfachen Vorschlag eingeben, von dem aber die Lebensbestehrer ausgeschlossen sind. 10) Ihre Pflichten sind: Aufsicht über die Erfüllung der Lebensakkorde, Versorgung der Einkünfte und Ausgaben, Buchhaltung, Rechnungsablage. 12) Besoldung, 4 vom Hundert. **III. Vollziehungsmittel.** 13) Vier

Commissarien werden sogleich das Land bereisen, und alle vorläufigen Anstalten treffen; 15) sie können die sachkundigen Amtleute beiziehen, und sollen 16) einen vollständigen Etat und Schätzung dieser obrigkeitlichen Gebäude, Güter, u. s. w. mitbringen; über ihren gewöhnlichen Ertrag sich erkundigen; die Grundlage der Lebensakkorde aufsetzen: über das angestellte oder anzustellende Personale Bericht eingeben; und 17) die allfälligen Kassen inventarisiren. 18) Dann wird die Verwaltungskammer die National-Schaffner ernennen, die Hinzuleihung bekannnt machen, und die Steigerung abhalten lassen. 19) Niemand ist hievon ausgeschlossen, als die Mitglieder der Verwaltungskammer und die wirklichen Bezieher öffentlicher Einkünfte. 20) Die Akkorde dauern wenigstens ein Jahr, und bey allfälligem Verkauf werden die Bestehrer billig entschädnet.

Helvetische Republik.

Uran, den 12. Aprill. Heute war die erste Zusammenkunft der constitutionellen helvet. Räte, von den Cantonen: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freyburg (oder Sarine und Broye), Solothurn, Schaffhausen, Lemane, Aargau und Oberland. Nach Untersuchung der Beglaubigungsscheine sonderten sich die beyden Räte; der große Rath schlug die förmliche Anerkennung der helvetischen einen und untheilbaren Republik vor, und der Senat genehmigte solches. Mit allgemeinem Jubel, unter Musik und dem Donner der Kanonen wurde die neue, oder vielmehr bloß verjüngte Republik ausgerufen. Möge der Genius der alten künftig auch diese begleiten, und unser Ruhm, unser Glück und unsre Ruhe bald wieder neu und feste stehen! Von guter Vorbedeutung ist gewiß, daß Dchs von Basel Präsident in dem Senate, und Prof. Ruhn von Bern Präsident in dem Volksrathe ist.

Fortsetzung von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden.

Aus was für einem Grund ist die Gesellschaft zu großen Hoffnungen berechtigt, wenn es der reine Trieb nach Wahrheit ist, der die meisten Glieder einer gesellschaftlichen Verbindung antreibt, frey und ungehindert ihre Zwecke zu verfolgen?

Diese Frage ist durch unsre im letzten Stück geäußerte Behauptung veranlaßt.

Aber diese Frage sagt eine höhere voraus, durch deren Lösung eine Antwort auf obige Frage erst möglich wird, und diese ist folgende. — Wie kommt der Mensch zu dem reinen Trieb frey und ungehindert seine Zwecke zu befördern, und wie äußert er sich?

Der Mensch als Produkt der Natur steht als Geschöpf — mit allem Geschaffnen im weiten, gränzenlosen Umfang des Weltalls auf der gleichen Stufe — er ist das, was er seiner Natur gemäß seyn kann, er, der allgemeine Urheber der Dinge, hat jedem das verleihen, was zu seinem Wesen erfordert wird, was seine Vollkommenheit jedem beobachtenden Blick darstellen kann, — denn darin besteht die Vollkommenheit der Natur, daß jedes Geschöpf in seiner Art gerade das ist, was es seiner innern Einrichtung gemäß seyn kann.

Aber der Mensch, der nur als organisirtes Naturprodukt, der Bildung und Pflege der schaffenden Natur übergeben worden, der als solches, aus obigem Gesichtspunkt betrachtet, vor keinem einen Vorrang sich anmaßen darf — er, der Mensch soll weit mehr seyn, als nur eine vorübergehende Erscheinung der erzeugenden Kräfte, er soll vom Staub, dem er entnommen worden, Himmeln streben, — darin unterscheidet sich der Mensch von allem, was ihn umgiebt, daß er sie zu erkennen vermag jene Vollkommenheit der Natur, und, geleitet durch dieses Vermögen, tiefer in den verborgnen Gang der Dinge eindringt, um mit alles erforschenden Blick die Geheimnisse der immer wirksamen Natur aus der Verborgenheit an das Licht des Tages zu bringen.

Nur langsam und nicht ohne Mühe arbeitet sich der immer thätige Geist von der trägern Materie los, und unterscheidet sich von ihr mit deutlichem Bewußtseyn seines edlern Selbst — er ist thätig für seine ersten Bedürfnisse zu sorgen, er gebraucht seine Kräfte um das herbeizuschaffen, was zur Erhaltung seines Körpers — seiner Pflege — und zu seiner etwanigen Bequemlichkeit dienen kann. Er ahmt mit bildender Hand die verborgnen Arbeiten der Natur nach, ergötzt sich an dem schönen und erhabenen, und fühlt sich selbst groß im Gedanken den Schöpfer dieser Mannigfaltigkeiten im Geist zu ahnden, — aber er erkennt ihn noch nicht den Geist, der mit seiner inwohnenden Kraft alle diese Gefühle erzeugt, der die Formen und Gestalten der Dinge zu seinen beliebigen Zwecken bildet, der mit schöpferischer Kraft die Natur

veredlet und verschönert, um den edlern Geist mit lieblicherer Frucht zu erquickern — aber er fühlt einen rastlosen Trieb thätig zu seyn, und zu wirken, — und alle seine Kräfte zu gebrauchen.

Wenn wir alles mit einem Blick überschauen — wenn wir gleichsam auf einem Punkt alles beobachten könnten, was menschliche Kraft hervorgebracht, — wenn wir alle die mannigfaltigen Gestalten der Dinge die das fühlende Herz und der schaffende Geist gebildet gleich als mit einmal anschauen könnten, welches ein Reichthum und auch zugleich welche Mannigfaltigkeit von Gegenständen würde sich dem geistigern Aug öffnen.

Ist nun diese Thätigkeit — die in jedem schlummernd oder wachend vorhanden ist, — in bestimmte Schranken eingeschlossen, so durchbricht er sie mit der Zeit diese Schranken, und verdrängt die Hindernisse, die das freyere Wirken aufhalten, — das rastlose und thätige im Mensch — das ist es, was ihn aufweckt nach eignem Willen und mit selbstthätigem Entschluß seine Zwecke zu verfolgen — in wie fern in diesem Zeitpunkt in welchem der Geist sich selbst zu fühlen anfängt — nur die Vernunft — fern von jeder unreinen Leidenschaft — fern von jeder unedlen und niedrigen Lust — die anderer Absichten nur darum, weil sie nicht die seinen sind, zerstören will, die auf den Trümmern der Nebenmenschen ihr eigen Glück zu begründen gedenkt, — ich sage, in wie fern nur die Vernunft frey von jeder unedlen Nebenabsicht das Gute und Wahre befördern will — in so fern ist der Trieb geheiligt, und es erfolge daraus, was da immer erfolgen kann, so muß die erzeugte Frucht dem edlen Saamen entsprechen. Der Mensch mithin der nur Gutes will, der nur das Wahre zu befördern strebt — der nährt ihn in sich den reinen vernünftigen Trieb nach Wahrheit. — Aus was für einem Grund darf sich nun die Gesellschaft zu großen Hoffnungen berechtigt fühlen — wenn dieser edle Trieb die meisten Glieder der Gesellschaft aufweckt — die freye und ungehinderte Wirksamkeit Aller zu befördern?

Weil das edle Bestreben sein ganzes Wesen ausfüllt, rund um sich herum, so weit als seine Kräfte reichen mögen, alles was gut und edel ist, zu wirken, — weil sein Sorgen und Denken dahin geht, ächtes Glück und wahre Wohlfahrt unter den Menschen zu verbreiten, — weil er alle mit gleicher Brüderliebe umfaßt, und weil er — wo er immer Früchte erblickt die Treu und Red-

lichkeit der Gesinnungen beweisen, seine Freude darüber laut werden läßt.

Auf eine solche Denkart dürften sich billig die gerechtesten Hoffnungen für die Zukunft gründen — Wenn in einer gesellschaftlichen Verbindung Männer mit diesem Herz, und solchen Gesinnungen die Angelegenheiten ihrer Mitbürger besorgen, so kann man des edlen und großen Zwecks, der erreicht werden soll — gewiß seyn — da sie je die gründlichsten und zweckmäßigsten Mittel wählen werden, um das Ziel ihrer Bemühungen zu erreichen —

Aber möchte man vielleicht einwenden, wenn in einer Gesellschaft einige es übernehmen, das Wohl aller zu besorgen, wenn es auch denen — zu welchen die meisten volles Vertrauen haben — überlassen bleibt — die Gesetze zu bestimmen, nach denen wir alle leben und handeln sollen — wo bleibt denn die freye und ungehinderte Wirksamkeit aller; sind nicht die übrigen alle dem Willen jener wenigen unterworfen? Handhabung und Ausübung von gewissen Gesetzen ist (wie es sich sehr wohl erweisen läßt) unerlässliche Bedingung alles gesellschaftlichen Beysammenlebens — und nur unter dem Schutz von Gesetzen ist Freyheit möglich — oder wie wir oben uns ausdrückten — ein freyes und ungehindertes Wirken, nach einem bestimmten Ziel — dieses Ziel bestimmen alle — und diejenigen, welche Mittel zur Erreichung dieses Ziels empfehlen, sollen sich von allen andern uns durch nichts unterscheiden, als dadurch — daß sie von ihnen den Auftrag erhalten haben, für die Bewahrung dieses Ziels zu sorgen — freylich kommt es dann auf die Denkensart des Vollziehers der Gesetze an, ob er heilig und redlich sie handhabe oder nicht — auf seinen Arbeiten ruht nichts geringeres als das Glück oder das Unglück der ganzen Gesellschaft — Beschränken mithin keine Gesetze den ungehinderten Gebrauch meiner Thätigkeit — und die freye Anwendung der Kräfte — so bin ich wirklich frey — und die Gesetze, die gegeben werden, verhüten den Mißbrauch der Freyheit.

U n z e i g e.

Abhandlung über die Frage: Sind Geistliche auch zu bürgerlichen Aemtern stimm- und wahlfähig?

Unter diesem Titel erscheint mit nächstem eine Schrift, deren Gegenstand sowohl als die Ausführung die Aufmerksamkeit des denkenden Publikums verdient. Der Verfasser uht die Rechte des Geistlichen zu retten, aber man

erwarte keine blinde Apologie dieses Standes, er ist vielmehr bemüht seine gegenwärtigen Mängel in ihren Ursachen und in ihrem ganzen Umfange zu zeigen, zugleich aber: daß eine völlige Absonderung dieses Standes durch Ausschließung von den politischen Rechten des Bürgers ihm alle Mittel benehme, der Cultur des Zeitalters gleichen Schritt zu halten.

„Der Stand des Geistlichen“, beginnt er „verdient seiner Geschäfte wegen die Achtung des Rechtschaffenen, des Verehrers der Religion, und des Menschenfreundes. Diese Achtung ist in den Zeiten der Unwissenheit in blinde Ergebenheit ausgeartet, und einer bessern Aufklärung blieb es vorbehalten, den Lehrern der Sittlichkeit und der Religion eine Stelle anzuweisen, welche der Würde des Standes, und der Menschlichkeit der Beamten gleich zukömmt. Auf dieser Mittelstufe findet der Geistliche das schönste Feld seiner Wirksamkeit. Mißverständene Freyheitsliebe sucht ihm indessen nicht selten auch diesen Platz zu rauben, indem sie alles ansucht, was den geistlichen Stand der Geringschätzung Preis geben kann. Hohe Leidenschaft sowohl, als feiner Spott versuchen zuweilen an ihm ihre Waffen, und daß sie nicht längst einen — für die Menschheit — traurigen Sieg erfochten habe, das sey uns Wink, daß es sich der Mühe verlohne, ihre Angriffe abzuwehren, indem man ihre Einwürfe prüft, beurtheilt, und berichtigt. Wenn man die neueste Zeitgeschichte, die Verfolgung des Priesterstandes, und die Ausschließung der Geistlichen von der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit überdenkt, so bieten sich die Fragen dar: ist nicht eine völlige Zurücksetzung oder Herabwürdigung des geistlichen Standes im Werke? hat er sich dieselbe zugezogen? wodurch, was kann sie rechtfertigen, und ihre allfälligen Gränzen bestimmen.“

Die Abhandlung zerfällt in drey Hauptstücke. 1. Untersuchung über die Zurücksetzung des geistlichen Standes, worinn sie bestehe, und welches die Quellen derselben seyen. 2. Beurtheilung der bürgerlichen Zurücksetzung des geistlichen Standes nach dem doppelten Gesichtspunkte des Rechts und der Klugheit. 3. Bestimmung der Gränzen für die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu bürgerlichen Aemtern.

Möge die Gründlichkeit und Vielseitigkeit dieser Untersuchung, und das warme Gefühl für Menschheit und Vaterland, das überall athmet, einen jeden in der Stimme des Verfassers, die der Wahrheit und des Rechts erkennen lassen!